

**Information
des Fachdienstes Rechnungs- und
Gemeindeprüfung
des Landkreises Vorpommern-Rügen
zur Erfüllung der Aufgaben
nach § 3 Abs. 1 und 2
des Kommunalprüfungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	4
2	Personelle und sachliche Ausstattung	4
3	Jahresabschluss.....	4
4	Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen.....	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Thematische Prüfungen	5
4.2.1	Gewährung von stationären Hilfeleistungen nach SGB VIII in Verbindung mit §§ 39 und 40 SGB VIII	5
4.2.2	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	5
4.2.3	Leistungen zur Gesundheit nach Kapitel 5 SGB XII.....	5
4.2.4	Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder	6
4.2.5	Wohnheime des Landkreises	6
4.2.6	Regionales berufliches Bildungszentrum (Standorte Ribnitz- Damgarten/ Sassnitz)6	
4.2.7	Erträge in den Produkten Brandschutz (1260 000) und Zivil- und Katastrophenschutz (1280 000).....	6
4.2.8	Förderung des Vereinssports	6
4.2.9	Zahlungen an die Hansastadt Stralsund auf Grundlage des Vertrages zur Übernahme der Schulträgerschaft	7
5	Verwendungsprüfungen.....	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Wiederkehrende Verwendungsprüfungen.....	7
5.2.1	Auszahlungen für Bildung- und Teilhabeleistungen im Jahr 2018 gemäß § 11a Abs. 3 AG-SGB II i. V. m. § 46 Absatz 11 SGB II	7
5.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII	8
5.2.3	Landesblindengeld.....	8
5.2.4	Finanzzuweisungen für Personalauszahlungen des Pflegestützpunktes gemäß § 1 Abs. 2 Finanzzuweisungsverordnung M-V	9
5.2.5	Pflegesozialplanung und kommunale Projekte zur Stärkung von häuslicher und teilstationärer Pflege	9
5.2.6	Zuwendungen zu den Auszahlungen für das pädagogische Personal- Musikschule Vorpommern-Rügen	9
5.2.7	Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	9
5.2.8	Erziehung in der Familie.....	9
5.2.9	Höhe der 2018 eingesetzten Mittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 18.Februar 2015 und vom 22. März 2018	9
5.2.10	Höhe der 2018 eingesetzten Mittel zur Förderung der Schulsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach den Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 26. März 2015 und 22.März 2018	10

5.2.11	Höhe der eingesetzten örtlichen Mittel 2018 zur Förderung der Schulsozialarbeit	10
5.2.12	Jugendförderung gem. § 6 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG)	10
5.3	Einzelne Verwendungsprüfungen	10
6	Vergaben	11
7	Zuwendungen an Fraktionen	11
8	Kassenprüfungen	11
9	Ausblick auf künftige Prüffelder	11

1 Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 3 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (KPG M-V) hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich oder auf Verlangen über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V zu berichten. Diese Aufgaben umfassen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, seiner Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kasse und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen des Landkreises eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus kann nach § 3 Abs. 2 KPG M-V

1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,

geprüft werden.

Beim Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt diese Aufgaben der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung wahr.

2 Personelle und sachliche Ausstattung

Der Stellenplan 2019 enthält für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung 13,175 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Im Ist (Stand 1. August 2019) sind es 11,925 VZÄ, bedingt durch die auf Antrag befristete Reduzierung von zwei Stellen auf jeweils 35 Wochenstunden und eine nichtbesetzte Stelle. Die Besetzung dieser Stelle erfolgte zum 16. September 2019. Durch Langzeiterkrankungen kam es im Zeitraum von September 2018 bis August 2019 zu einem Ausfall von ca. 1,5 VZÄ (2.714 Ausfallstunden). Die Ausfallstunden sind im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig.

Der Fachdienst nutzt für die Kassen- und Jahresabschlussprüfungen jeweils eine entsprechende Prüfsoftware.

3 Jahresabschluss

Gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 KPG M-V gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Im Berichtszeitraum wurden bzw. werden die Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 geprüft. Die geprüften

Jahresabschlüsse 2016 und 2017 stellte der Kreistag am 17. Dezember 2018 bzw. am 23. September 2019 fest und erteilte dem Landrat die Entlastung. Durch die verspätete Übergabe des Jahresabschlusses 2018 kann die Prüfung nicht so abgeschlossen werden, dass die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgen kann. (§ 60 Abs. 5 KV M-V)

4 Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen

4.1 Allgemeines

Im Laufe des Jahres fanden Prüfungen zu ausgewählten Themen statt, insbesondere in den Fachdiensten Jugend, Soziales und Gebäudemanagement. Nachstehend werden diese Prüfungen mit den Kernaussagen der entsprechenden Prüfberichte aufgeführt.

4.2 Thematische Prüfungen

4.2.1 Gewährung von stationären Hilfeleistungen nach SGB VIII in Verbindung mit §§ 39 und 40 SGB VIII

Die durchgeführte Prüfung bezog sich auf die Gewährung von stationären Hilfeleistungen insbesondere der §§ 19 und 34 i. V. m. den §§ 39 und 40 SGB VIII (ohne unbegleitete Kinder und Jugendliche) und richtete sich u.a. auch darauf, ob die im Bericht vom 21. August 2013 festgestellten Beanstandungen abgestellt und die gegebenen Hinweise umgesetzt wurden. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass seit der letzten Prüfung für den geprüften Zeitraum kaum positive Veränderungen eingetreten sind.

Mit Erlass der seit dem 1. Januar 2019 in Kraft getretenen neuen Richtlinie wurden die Beanstandungen der vorangegangenen Prüfung weitestgehend berücksichtigt. An der Kommunikation und dem Informationsfluss zwischen dem Fachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe und dem Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst ist zu arbeiten.

In seiner Stellungnahme teilte der FD Jugend mit, dass die Ursache für die im Prüfbericht aufgeführten Beanstandungen, Hinweise und Empfehlungen in der Arbeitsverdichtung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe liegt. Durch personelle Veränderungen soll sich die Fallbelastung künftig verbessern.

4.2.2 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aus der Prüfung zeigten sich einzelne Unstimmigkeiten in der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften. Der Fachdienst Asyl teilte in der Stellungnahme dazu mit, dass eine Überarbeitung der Satzung erfolgt.

4.2.3 Leistungen zur Gesundheit nach Kapitel 5 SGB XII

Bei der Hilfe zur Gesundheit unterscheiden wir Auszahlungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen für

- die vorbeugende Gesundheitshilfe (§47 SGB XII),
- die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII),
- die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Mit Inkrafttreten der obligatorischen Anschlussversicherung nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gemäß § 188 Abs. 4 SGB V ab 01. August 2013 wurden Versicherungslücken vermieden. Es gab keine nennenswerten Feststellungen.

4.2.4 Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder erhalten nach § 53 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung wurden stichprobenweise die Auszahlungen mit den Stundennachweisen und den Vergütungen je Fördereinheit entsprechend der Vereinbarungen aus den ausgewählten Akten abgeglichen. Dabei wurde keine Überzahlung festgestellt.

Es erging der Hinweis im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns noch abweichende Arbeitsweisen anzupassen. Ziel sollte es sein, einheitliche Beträge für die Fachleistungsstunden eines Vereins in den einzelnen Bereichen zu verhandeln.

4.2.5 Wohnheime des Landkreises

Der Landkreis ist Träger des

- Wohnheimes Stralsund,
- Wohnheimes Velgast,
- Schulwohnheimes Sassnitz.

Die Prüfung machte deutlich, dass in allen drei Wohnheimen die Kalkulationen der Entgelte zu aktualisieren sind.

4.2.6 Regionales berufliches Bildungszentrum (Standorte Ribnitz- Damgarten/ Sassnitz)

Gegenstand der Prüfung war u.a. die Einhaltung der Dienstanweisungen und der Verträge. Es zeigte sich, dass das Vertragsregister einer Überarbeitung bedarf.

4.2.7 Erträge in den Produkten Brandschutz (1260 000) und Zivil- und Katastrophenschutz (1280 000)

Es fehlte an den Grundlagen der Erhebung der Erträge.

4.2.8 Förderung des Vereinssports

Grundlage der Sportförderung bildet die Richtlinie zur Förderung des Vereinssports vom 3. September 2012. Die Änderung dieser Richtlinie hinsichtlich bekannter Unstimmigkeiten beim Bewilligungsverfahren und beim Zuwendungsrecht war bis zum Juni 2019 nicht erfolgt. Für den Zeitraum 2013 bis 2018 gab es keine Vereinbarung zur Mittelvergabe/ Weiterleitung durch die Kreissportbund (KSB) V-R e.V., wie unter Punkt 1 Satz 3 der Richtlinie gefordert.

Mit dem KSB V-R e.V. wurde am 11. Juni 2018 eine Fördervereinbarung abgeschlossen. (Kreisausschussbeschluss: KA 110-21/2018) Hieraus geht nicht ausdrücklich hervor, dass der KSB V-R e.V. mit der Mittelvergabe an die Vereine beauftragt wird.

4.2.9 Zahlungen an die Hansastadt Stralsund auf Grundlage des Vertrages zur Übernahme der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 4. September 2011 zur Übernahme der Schulträgerschaft für nachfolgende Schulen

- Hansa-Gymnasium
- Integrierte Gesamtschule Grünthal
- Schulzentrum am Sund
- Förderschule „Ernst von Haselberg“
- Förderschule „Astrid-Lindgren“
- Sonderpädagogisches Förderzentrum

erstattet der Landkreis ab dem 1. Januar 2012 der Hansestadt Stralsund die Aufwendungen. Die Prüfung erfolgte aufbauend auf die Prüfung vom 15. Juni 2016, deren Kernaussage war, dass es zur Abrechnung unbedingt konkreter Festlegungen bedarf. Auch diese Prüfung zeigte, dass sich die Zusammenarbeit schwierig gestaltet, so mangelt es an Endabrechnungen der einzelnen Jahre, da die Hansestadt erst den Jahresabschluss 2012 festgestellt hat. Zur notwendigen Vertragsanpassung konnte kein Einvernehmen hergestellt werden, wie z.B.

- Pflicht zur vorläufigen Abrechnung bei voraussichtlich hohen Über- bzw. Nachzahlungen
- Behandlung doppelter Trägerschaft bei Realschülern in Gesamtschulen.

5 Verwendungsprüfungen

5.1 Allgemeines

Die Verwendungsprüfung gehört nach dem Kommunalprüfungsgesetz M-V nicht zu den originären Aufgaben der örtlichen Prüfung. Sie bindet allerdings Prüfungskapazitäten.

Ein Rückgang der Prüfungen, der mit der zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung M-V eintreten sollte, zeichnet sich in diesem Berichtszeitraum ab.

Nachfolgend werden die einzelnen Abrechnungen aufgeführt, dabei wird unterteilt nach wiederkehrenden Prüfungen und einzelnen Prüfungen.

5.2 Wiederkehrende Verwendungsprüfungen

5.2.1 Auszahlungen für Bildung- und Teilhabeleistungen im Jahr 2018 gemäß § 11a Abs. 3 AG-SGB II i. V. m. § 46 Absatz 11 SGB II

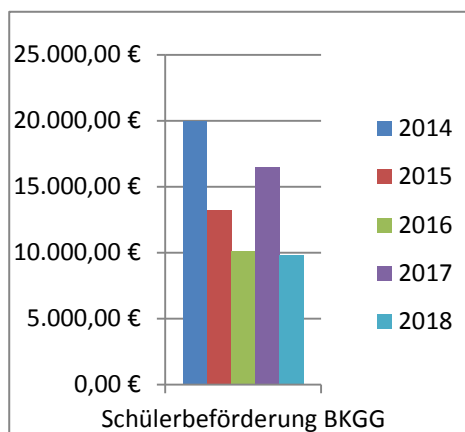
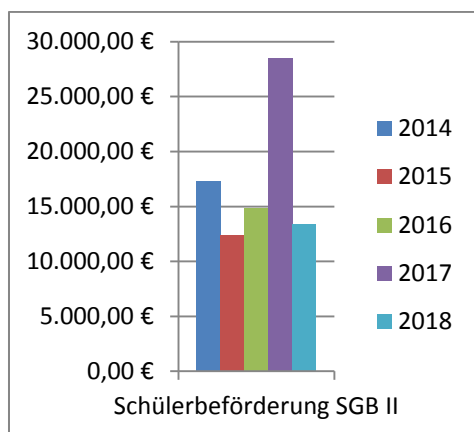
Für das Jahr 2018 beträgt die Gesamtsumme von Haupt- und Nebenleistungen 3.020.923,72 €. Aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre wurden 37.764,68 € verausgabt. Im Vergleich zum Vorjahr liegen die Hauptleistungen um rund 90.000,00 € niedriger. Dieses ist zum ersten Mal in der Entwicklung der letzten Jahre zu verzeichnen.

Bei näherer Betrachtung der unterschiedlichen Hilfearten stellt sich der Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	SGB II	BKGG *)
Kita/Schulausflüge	-29,3 %	-9,1 %
Mehrtägige Klassenfahrten	+0,4 %	+5,1 %
Persönlicher Schulbedarf	-8,4 %	-2,7 %
Schülerbeförderung	-53,0 %	-40,6 %
Lernförderung	+18,3 %	-37,1 %
Mittagsverpflegung	-3,1 %	-3,9 %
Teilhabe	-19,1 %	-20,4 %

*) BKGG: Bundeskindergeldgesetz

Im Jahr 2018 zeigt sich bei der Schülerbeförderung ein Rückgang, dagegen war im Jahr 2017 ein deutlicher Anstieg der Kosten auffällig.



Die Verwaltungskosten (Nebenkosten) in Höhe von 786.311,53 € unterteilen sich in

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten.

Aus den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre wurden Kosten für die Einführung der Bildungskarte, Weiterbildungsmaßnahmen und Reisekosten finanziert.

5.2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII

Im Berichtszeitraum wurden die Quartale III./2018 bis II./2019 geprüft.

Die Auszahlungen haben von 2014 bis 2018 folgende Entwicklung genommen:

- 2014 12.261.167,86 €
- 2015 13.449.673,88 €
- 2016 13.183.674,52 €
- 2017 14.509.143,23 €
- 2018 14.609.833,94 €

5.2.3 Landesblindengeld

Die Auszahlungen für Landesblindengeld beliefen sich im Jahr 2018 auf 1.533.398,37 €. Betrachtet man auch hier die Entwicklung der letzten fünf Jahre, so zeigt sich eine Konstanz in den Auszahlungen:

- 2014 1.555.461,28 €
- 2015 1.559.058,56 €
- 2016 1.555.717,38 €
- 2017 1.534.314,76 €
- 2018 1.533,398,37 €

5.2.4 Finanzausweisungen für Personalauszahlungen des Pflegestützpunktes gemäß § 1 Abs. 2 Finanzausweisungsverordnung M-V

Die Gesamtpersonalkosten betragen 110.301,48 €.

5.2.5 Pflegesozialplanung und kommunale Projekte zur Stärkung von häuslicher und teilstationärer Pflege

Von den zur Verfügung stehenden 101.065,00 € wurden insgesamt 27.132,00 € abgefordert. Der verbleibende Betrag in Höhe von 74.833,00 € wurde durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

5.2.6 Zuwendungen zu den Auszahlungen für das pädagogische Personal-Musikschule Vorpommern-Rügen

Für das pädagogische Personal ergaben sich 2018 Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.490.147,71 €.

5.2.7 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

Für fünf Beratungsstellen konnten 264.222,93 € bestätigt werden.

5.2.8 Erziehung in der Familie

Mit Zuwendungsbescheid vom 29. März 2017 erhielt der Landkreis als Erstempfänger vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von insgesamt 67.894,81 €. Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgte an sechs Letztempfänger. Im Ergebnis der Prüfung wurden 64.277,88 € bestätigt.

5.2.9 Höhe der 2018 eingesetzten Mittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 18. Februar 2015 und vom 22. März 2018

Mit Zuwendungsbescheid vom 20. Dezember 2017 erhielt der Landkreis Vorpommern-Rügen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) für die Jugendsozialarbeit im Bewilligungszeitraum vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.479.655,11 €.

Die Finanzierung dieser Zuwendung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und teilt sich innerhalb des dreijährigen Bewilligungszeitraumes wie folgt auf:

- 2018 483.824,35 €
- 2019 487.911,32 €
- 2020 507.919,44 €

Die Erklärung über die Höhe der eingesetzten örtlichen Mittel im Kalenderjahr 2018 weist einen Betrag in Höhe von 317.798,95 € aus. Dieser teilt sich wie folgt auf:

- Kreismittel 193.748,03 €
- Drittmittel/Eigenmittel 124.050,92 €

Aufgrund der durchgeführten Prüfung erfolgt eine Bestätigung der Höhe der eingesetzten Kreismittel. Die Dritt- bzw. Eigenmittel wurden keiner Prüfung unterzogen.

5.2.10 Höhe der 2018 eingesetzten Mittel zur Förderung der Schulsozialarbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach den Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 26. März 2015 und 22. März 2018

Mit Zuwendungsbescheid ESF/14-SM-C13-0004/18 vom 20. Dezember 2017 erhält der Landkreis Vorpommern-Rügen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) für die Schulsozialarbeit im Bewilligungszeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.775.921,52 €.

Die Finanzierung dieser Zuwendung erfolgt aus Mitteln des ESF und teilt sich innerhalb des dreijährigen Bewilligungszeitraumes wie folgt auf:

- 2018 583.486,86 €
- 2019 588.415,70 €
- 2020 604.018,96 €

Die Erklärung über die Höhe der eingesetzten örtlichen Mittel im Kalenderjahr 2018 weist einen Betrag in Höhe von 589.571,37 € aus. Dieser teilt sich wie folgt auf:

- Kreismittel 312.390,36 €
- Drittmittel/Eigenmittel 277.181,01 €

5.2.11 Höhe der eingesetzten örtlichen Mittel 2018 zur Förderung der Schulsozialarbeit

Mit Zuwendungsbescheid ESF/14-SM-C13L-0004/18 vom 12. Februar 2018 erhielt der Landkreis für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis -31. Dezember 2021 insgesamt 712.132,45 €. Der Landkreis ist verpflichtet, über die bewilligten Mittel hinaus zusätzlich örtliche Mittel in mindestens der Höhe der nach dem Zuwendungsbescheid abgerechneten Mittel für die Förderung der Schulsozialarbeit zu verwenden. Die Erklärung über die Höhe der eingesetzten örtlichen Mittel 2018 weist einen Betrag von 638.228,96 € aus.

5.2.12 Jugendförderung gem. § 6 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG)

Der Landkreis erhielt 2016 für die Jugendförderung Landesmittel in Höhe von 140.105,98 €. Es wurden 189 Anträge mit einem Fördervolumen von 406.303,88 € bewilligt. In der Finanzrechnung 2016 sind Auszahlungen von 393.781,06 € enthalten. Damit blieben die Auszahlungen unter dem Antragsvolumen.

5.3 Einzelne Verwendungsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungsnachweise lagen zur Prüfung vor:

- Digitale Datenerfassung im Rettungsdienst, Modulphase 1- Anbindung DRK Krankenhaus Grimmen
- Projekt „Haushaltsberatung für Flüchtlinge“
- Theaterprojekt „Krischan oder die gekaufte Braut“
- Demonstrationsvorhaben „ Die Nordvorpommersche Waldlandschaft
- Sonderbedarfszuweisung für die Beschaffung von Klassenräumen und Neubau einer Mensa am Ernst-Moritz-Arndt Gymnasium in Bergen auf Rügen
- Kreisstraße RÜG 5, 1.BA, OA Neuenkirchen bis Abzweig Grubnow

- Kreisstraße NVP 20 Neuendorf- Willershusen
- Projekt „Jugend stärken im Quartier“

6 Vergaben

Die Auftragsvergaben des Jahres 2018 beliefen sich auf 456 Maßnahmen. Um den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Pkt.9 des KPG gerecht zu werden, waren 47 Maßnahmen in die stichprobenweise Prüfung einzubeziehen. Es ergab sich aus der Prüfung eine Reihe von Hinweisen und Beanstandungen, die größtenteils aus der Nichtkenntnis der vergaberechtlichen Bestimmungen resultieren, wie z.B.

- fehlender Nachweis, wie die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte,
- fehlendes Protokoll über das Verhandlungsgespräch,
- keine oder unvollständige Dokumentation des Verfahrens.

Die seit 2016 in Kritik stehende Dienstanweisung für das Vergabewesen trägt nicht im unerheblichen Maße zu den Beanstandungen bei. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte der Schaffung einer Vergabestelle größte Priorität entgegengebracht werden.

7 Zuwendungen an Fraktionen

Die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2018 wurde am 29. April 2019 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten und die Prüfung der Fraktionszuwendungen zum Ende der Wahlperiode (31.Mai 2019) stehen auf der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14. Oktober 2019 auf der Tagesordnung. Zum Ende der Wahlperiode waren rund 150.000 € nicht verausgabte Fraktionszuwendungen zu verzeichnen.

In den Prüfberichten wurde darauf hingewiesen, dass die Fraktionsgelder zweckgebundene Zuwendungen sind, die dazu dienen sächliche und personelle Aufwendungen der Geschäftsführung zu decken. Daher sind die Fraktionszuwendungen nach einem Maßstab zu verteilen, der sich an dem tatsächlichen oder zu erwartendem Bedarf für die Geschäftsführung orientiert. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist zu beachten.

8 Kassenprüfungen

Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung hat unvermutete Kassenprüfungen unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes 7 der Gemeindekassenverordnung-Doppik vorgenommen.

9 Ausblick auf künftige Prüffelder

Nachdem nun der Prozess der Aufholung der Jahresabschlüsse abgeschlossen ist, kann das Rechnungsprüfungsamt, das zugleich Gemeindeprüfungsamt ist, wieder vollumfänglich die Aufgaben nach dem Kommunalprüfungsgesetz wahrnehmen. Einen Schwerpunkt werden u. a. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu ausgewählten Themen bilden.

Stralsund, 17. Oktober 2019

Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

gez.
Petra Brühan
Fachdienstleiterin